

Oktroyierte Gleichheit*

Staaten sind nicht gleich. Sie unterscheiden sich in Größe, innerer Verfassung und äußeren Beziehungen. Dennoch gibt es gute Gründe, auf die Fiktion der Gleichheit zurückzugreifen, wie es das moderne Völkerrecht vielfach tut. Dieses moderne Völkerrecht wiederum ist maßgeblich ein Produkt europäisch-amerikanischen Rechtsdenkens. Harald Kleinschmidt hat ein kleines, aber gehaltvolles Buch geschrieben, in welchem nicht etwa ein weiteres Mal emphatisch der Wert der juristischen Fiktion herausgehoben wird oder rechtstatsächliche Ausweitungen des Gleichheitspostulats angemahnt werden, im Gegenteil: Kleinschmidt widmet sich dem fragwürdigen Gebrauch und offenkundigen Missbräuchen dieser Gleichheitsfiktion im völkerrechtlichen Vertragswesen des 19. Jahrhunderts. Die »Ungleichen Verträge«, von denen auch der Buchtitel spricht, bezeichnen dabei nicht allgemein eine Gattung im völkerrechtlichen Vertragswesen, sondern meinen speziell eine Fallgruppe ab der Mitte des 19. Jahrhunderts, die die geografisch auf Fernost fokussierte Studie tatsächlich auch untersucht. Dieser inhaltliche Bezug wäre klarer geworden, wenn die Formel konsequent in Majuskeln wiedergegeben worden wäre, wie es typografisch sonst vielfach geschieht.

Kleinschmidt lebt seit bald zehn Jahren in Japan, wo er derzeit an den Universitäten Tokio und Tsukuba lehrt. In dieser Zeit hat der in Deutschland habilitierte Historiker sein nachdrückliches Interesse an der Geschichte der internationalen Beziehungen um Kenntnisse des ostasiatischen Raumes vermehrt. Das kommt seinem Buch in mehrfacher Hinsicht zugute. Das knappe Buch benennt sein Thema ebenso

direkt wie die völkerrechtsgeschichtliche These des Verfassers und buchstabiert sie anhand ausgewählter Verträge aus. Das geschieht fern der Umständlichkeit von Qualifikationsschriften. Dennoch hätte eine stärker differenzierte Gliederung dem Buch gut getan. So teilt es sich in Einleitung (5–9), einen nicht weiter differenzierten Hauptteil (10–86) und das Fazit (86–95). Dadurch werden die in der Mitte angeführten Beispiele verschiedener Vertragsparteien und ihre Strategien etwas unübersichtlich zusammengedrängt. In dichter Folge liest man über die europäisch-amerikanischen Vertragsbeziehungen zunächst zu Japan und China (14–81), anschließend kurz zu Siam (82 f.), und am Ende folgen drei knappe Seiten über die von England mit Maori-Häuptlingen geschlossenen Abkommen (84–86).

Kleinschmidts Anliegen ist es, anhand ausgewählter völkerrechtlicher Verträge zu zeigen, wie das europäische Vertragsrecht als Mittel des Kolonialismus eingesetzt wurde. Es wurde globalisiert und damit ebenso wie der Zwang zum Freihandel ein Instrument der »Ausweitung des überseeischen Einflusses der europäischen Kolonialregierungen im Vollzug ihrer global interdependenten Weltpolitik« (6). Im Zentrum der Argumentation Kleinschmidts stehen dabei die zwischen den Regierungen der USA und einiger europäischer Staaten mit Japan geschlossenen Verträge. Es handelte sich um Abkommen aus den Jahren zwischen 1854 und 1869, die sowohl Elemente von Friedens- als auch von Handelsverträgen enthielten. Fragwürdig hieran war nicht nur die Auffassung, Japan sei juristisch bislang für den Handel »geschlossen« gewesen, auch die Verbindung von Friedens- mit Handels-

* HARALD KLEINSCHMIDT, Das europäische Völkerrecht und die ungleichen Verträge um die Mitte des 19. Jahrhunderts (OAG Taschenbuch Nr. 87), Tokio: OAG Deutsche Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens 2007, 115 S., ISBN 978-3-89129-183-2. Eine erweiterte Version findet sich online unter www.oag.jp/publikationen/files/kleinschmidt_ungleichevertraege_langversion.pdf

abkommen wird von Kleinschmidt mit Befremden zurückgewiesen.

Bei der Analyse der Verträge beobachtet Kleinschmidt eine Diskrepanz zwischen vielfältigen formalen Betonungen der beiderseitigen Souveränität und Gleichheit der Vertragsparteien einerseits und tatsächlicher inhaltlicher Ungleichheit andererseits. Die Verträge normierten in zahllosen Fällen Rechte im zwischenstaatlichen Verkehr, die aber nur den europäisch-amerikanischen Vertragsparteien zugute kamen. Im Kanagawa-Vertrag von 1854 wurden den USA von Japan Meistbegünstigung, Entsendung diplomatischer Vertreter und weitere Privilegien einseitig zugestanden (30). Hier wie auch andernorts lehnten die beteiligten westlichen Diplomaten eine Ausweitung der Privilegien auf ihre fernöstlichen Partner ausdrücklich ab.

Man wäre nun geneigt, vor allem die fehlende inhaltliche Reziprozität der diversen völkerrechtlichen Regelungen anzugreifen. Doch Kleinschmidt setzt bereits früher an: Schon die den Verträgen zugrunde liegenden Kategorien waren fragwürdig, sie wurden den fernöstlichen Vertragsparteien oktroyiert. Juristische Konzepte wie »Souveränität« wurden politisch gezielt eingesetzt, um Vertragsparteien teils zu diskreditieren, teils um den Anschein einer Legitimität der Abkommen zu erzeugen. Dahinter stand der Wille zur einseitig vorteilhaften Gestaltung der internationalen Beziehungen. Sie reichte hin bis zur Zerstörung vorliegender Herrschaftsstrukturen, wobei Kleinschmidt besonders auf Neuseeland und Afrika deutet. In allen diesen Fällen habe, so Kleinschmidts überzeugende Argumentation, neben der völkerrechtlichen Gestaltung von Herrschaftsbeziehungen jederzeit die militärische Option bestanden.

In Fernost, dem Referenzgebiet des Buches, hat die Implementation der Gleichheitsdoktrin

in Verbindung mit dem Freihandel zerstörerisch gewirkt. Dieser Oktroi habe, so Kleinschmidt, ein »damals mehr seit 1500 Jahren in Ost- und Südostasien bestehendes internationales System« zerstört. China kannte tatsächlich keinen der juristischen Souveränität äquivalenten Begriff und betrachtete sich auch nicht als Staat unter Staaten, sondern als Universalreich. Der berühmte Vertrag von Nanjing (1842), der Freihandelsregeln und Gebietsabtretungen zugunsten Großbritanniens durchsetzte, erschütterte nicht nur die lokalen internationalen Beziehungen, da China außenpolitisch immer Rangunterschiede zu seinen Nachbarn betont hatte, sondern er zwang dem Land auch innenpolitisch missliebige Ziele auf.

Kleinschmidt wendet sich damit gegen Deutungsmuster, die in den internationalen Beziehungen eine Abfolge von militärisch dominierten und völkerrechtlich überformten Verhältnissen behaupten. Dies sei mitnichten der Fall. Funktional haben die friedliche Durchsetzung von allgemeinen Freihandelsregeln und die dahinter stehende Drohung, notfalls mit militärischem Zwang zu handeln, stets zusammengewirkt. Ob demgegenüber eine andere Periodisierung für die zwischenstaatlichen Beziehungen vorzugswürdig wäre und welche Kategorien man ihr zugrunde legen sollte, bleibt leider offen.

Kleinschmidt hat damit eine aus hoher Sachkunde gespeiste Studie zur Völkerrechtspraxis vorgelegt, deren Argumentation und Ergebnisse in dem von ihm gewählten völkerrechtsgeschichtlichen Rahmen überzeugen. Die Generalisierbarkeit ihrer kolonialpolitischen These müsste sich freilich noch an anderen Weltteilen erweisen. Nicht zuletzt wären auch die inner-europäischen Staatenbeziehungen unter dem Aspekt der oktroyierten Gleichheit bzw. der instrumentalisierten zugeschriebenen Souveränität zu

durchmustern. Dies dürfte dann auch, um mit einem methodischen Wunsch zu schließen, auf etwas breiterer Sekundärliteratur und zahlreichen Quellen der zeitgenössischen Völkerrechtstheorie basieren, die sowohl in der gedruckten als auch in der Online-Fassung der Studie leider

etwas zu kurz kommt. Denn die Rechts- und Staatswissenschaft des 19. Jahrhunderts hat dieses völkervertragsrechtliche Genre durchaus thematisiert (Schmelzing 1819; Haller 1821).

Miloš Vec

Die Kinder der Sozialgeschichte*

»Nach wie vor lückenhaft ist auch die Analyse der Einflussfaktoren, die für die Entwicklung der Kinderarbeit im 19. Jahrhundert maßgeblich waren.« Dieser Befund Annika Boenterts in ihrem Buch über die »Kinderarbeit im Kaiserreich 1871–1914« erstaunt zunächst, trifft aber vollauf zu. Das »Preußische Regulativ zum Schutz jugendlicher Arbeiter« aus dem Jahr 1839 ist vielleicht die am besten erforschte preußische Verordnung des 19. Jahrhunderts. Das ist kein Verdienst der Rechtsgeschichte. Sie konzentriert sich in erster Linie auf die Privatrechtsgeschichte, meist in Form von Ideengeschichte, und in zweiter Linie auf die Verfassungsgeschichte. Die Geschichte des Straf- und Verwaltungsrechts, aber auch des Völkerrechts kommen dabei genauso zu kurz wie die Betrachtung der Wechsel- und Steuerungswirkungen von Recht und sozialen Prozessen. So haben sich vor allem die an der Geschichte der Arbeiterbewegung orientierten Sozialhistoriker der Geschichte der Kinderarbeit zugewandt. Die deutsche Historiographie zu dieser verwaltungsrechtlichen Vorschrift ist zudem die Geschichtsschreibung eines ehemals geteilten Landes. Im Westen waren es die Sozial-, Wirtschafts- und Technikhistoriker, die den Beginn der Fabrikschutzgesetzgebung in

Deutschland erforschten.¹ Sie interessierten sich für die Bedeutung der Kinderarbeit in der Industrialisierung und fragten nach dem Zustandekommen der Norm, nicht ohne eine innere Distanz gegenüber den geradezu lächerlich wirkenden Schutzvorschriften. Der Schutz arbeitender Kinder als Forschungsgegenstand passte gut in die gegen die »klassische« Geschichtsschreibung gerichteten Forschungsprogramme der Sozial- und Gesellschaftsgeschichte. Entsprechend sorgfältig widmete man sich der Einbettung des Phänomens der Kinderarbeit in die sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhänge der Zeit. In der ehemaligen DDR stand die Frage der Kinderarbeit naturgemäß im politischen Kontext der Ausbeutung der Arbeiterklasse. Entsprechend trug die historische Forschung zur Legitimation des kommunistischen Deutschlands bei, was die Sorgfalt der Quelleneditionen von Ruth Hoppe und Jürgen Kuczynski keinesfalls in Abrede stellen soll.² Diese reiche und bedeutsame Forschungsliteratur aus beiden deutschen Staaten litt jedoch unter zwei Defiziten. Zum einen konzentrierte sie sich auf die Fabrikarbeit und gestand sogar ein, dass so ein einseitiges Bild der Kinderarbeit im 19. Jahrhundert entstehe. Zum anderen unterschätzte die

* ANNIKA BOENTERT, *Kinderarbeit im Kaiserreich 1871–1914*, Paderborn: Schöningh 2007, 476 S., ISBN 978-3-506-71357-5

1 Fundament beider deutscher Forschungen ist die Arbeit von GÜNTER K. ANTON, *Geschichte der preußischen Fabrikgesetzgebung bis zu ihrer Aufnahme durch die Reichsgewerbeordnung*, Leipzig 1891; überzeugend relativiert wird diese durch GÜNTHER SCHULZ, *Schulpflicht, Kinderschutz, tech-*

nischer Fortschritt und öffentliche Meinung. Die Beschäftigung von Kindern in Fabriken und die Ursachen ihres Rückgangs (1817–1860), in: DERS., *Von der Landwirtschaft zur Industrie. Wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Wandel im 19. und 20. Jahrhundert*. Festschrift für Friedrich-Wilhelm Henning zum 65. Geburtstag, Paderborn 1996, 61–76; zur Entstehung der Vorschrift vgl. ARNO HERZIG, *Kinderarbeit in*

Deutschland in Manufaktur und Proto-Fabrik (1750–1850), in: *Archiv für Sozialgeschichte* 23 (1983) 361 ff.; WILFRIED FELDENKIRCHEN, *Kinderarbeit im 19. Jahrhundert – ihre wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen*, in: *Zeitschrift für Unternehmensgeschichte* 1981, 1–43.

2 Vgl. etwa JÜRGEN KUCZYNSKI, *Die Geschichte der Lage der Arbeiter unter dem Kapitalismus*, Bd. 8: *Hardenbergs Umfrage über*